



# **Kinderbetreuung Interlaken-Oberhasli**

## **Statuten**

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die männliche Form verzichtet.

## **1. Name**

Die Kinderbetreuung Interlaken-Oberhasli (KIBIO) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Unterseen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **2. Zweck**

### **2.1 Kinderbetreuung**

Der Verein ist Teil eines breiten Angebotes der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Bern und ist zugelassen für die Betreuungsgutscheine. Eltern, die einen Betreuungsplatz suchen, werden beraten und unterstützt. Kinderbetreuerinnen, die einen Betreuungsplatz in ihrem Zuhause anbieten, werden durch die Geschäftsstelle der KIBIO angestellt, aus- und weitergebildet und kompetent durch die Koordinatorinnen begleitet.

### **2.2 Wohl des Kindes**

Die KIBIO fördert das Wohl des Kindes durch das Anbieten von gut abgeklärten Betreuungsplätzen und fördert das Wissen und die Kompetenzen durch Kurse und Vorträge für Kinderbetreuerinnen, Eltern und die Öffentlichkeit zum Beispiel mit folgenden Themen: Erziehung, Ernährung, Hygiene, Pädagogik, Kommunikation, Kinderschutz, Nothilfe bei Kindern etc.

### **2.3 Administrative Erleichterung**

Durch das Betreiben einer Geschäftsstelle ist die KIBIO gut erreichbar und bringt eine Entlastung bei der Administration für Kinderbetreuerinnen und Eltern. Bei Fragen zu Vermittlung, Verträgen und Betreuung stehen die Koordinatorinnen sowie die Leitung der Geschäftsstelle zur Verfügung. Mittels der Suche von Sponsoren können Gelder für die Realisierung des ideellen Zweckes des Vereins generiert werden.

## **3. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **4. Aufsicht**

Der Verein wird in seinen Betreuungsaktivitäten durch die zuständige Stelle des Kantons Bern beaufsichtigt und führt in dessen Auftrag die Aufsicht in den Tagesfamilien durch.

## **5. Mitgliedschaft**

### **5.1 Mitglieder**

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen.

### **5.2 Aufnahme**

Die formelle Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach eingetretener Beitrittserklärung an den Vorstand.

### **5.3 Ehrenmitglied**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Zusammenhang mit der KIBIO speziell verdient gemacht hat.

## **5.4 Austritt**

Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres identisch mit dem Vereinsjahr schriftlich mitzuteilen.

## **5.5 Ausschluss**

Ein Mitglied wird bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags trotz einmaliger Mahnung automatisch ausgeschlossen. Bei anderen Gründen bedarf es für den Ausschluss eines Mitglieds der Zustimmung des einfachen Mehrs der Mitgliederversammlung. Ein drohender Ausschluss wird durch den Vorstand dem Mitglied schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Das Mitglied kann hierzu innert einer Frist von 14 Tagen z.H. der Mitgliederversammlung Stellung nehmen.

# **6. Organisation**

## **6.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- interne Arbeitsgruppen

## **6.2 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird jährlich einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im Voraus mit den Traktanden. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Sollen die Anträge in die Traktanden aufgenommen werden, so sind diese den Mitgliedern 7 Tage vor der Versammlung nachzumelden. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch digital durchgeführt werden.

## **6.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Geschäftsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes des Vereins
- Genehmigung des Budgets des Vereins
- Kenntnisnahme der Anmeldegebühr und des Stundenansatzes pro Kind
- Entlasten des Vorstands
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstands sowie Bestätigung des Vorstands in geraden Jahren
- Wahl resp. Bestätigung der Revisionsstelle in ungeraden Jahren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Wahl von Ehrenmitgliedern

## **6.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Nennung der Traktanden jederzeit einberufen werden:

- vom Vorstand
- auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder und muss innert 2 Monaten nach Antrag durchgeführt werden.

## **7. Vorstand**

### **7.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und folgenden Ressorts: Präsidium, Kasse, Sekretariat. Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen das Präsidium. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist grundsätzlich auf die nächste Mitgliederversammlung hin möglich. Bei ausserordentlichen Austritten bleibt der Vorstand handlungsfähig, auch wenn die Mindestzahl der Mitglieder unterschritten wird. Die Leiterin der Geschäftsstelle ist als Beisitzerin ohne Stimmrecht an den Sitzungen anwesend.

### **7.2 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann ihm übertragene Aufgaben delegieren. Insbesondere ist er befugt:

- die Betreuungsgebühr und die Anmeldegebühr festzulegen
- die Entlöhnung der Kinderbetreuerinnen festzulegen
- zur Rechnungsberichtigung Elternrechnungen abzuschreiben
- die Leiterin der Geschäftsstelle und die Koordinatorinnen anzustellen und deren Löhne festzulegen
- Reglemente zu erlassen
- Ehrenmitglieder vorzuschlagen

### **7.3 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft sich zu mindestens 3 Sitzungen pro Jahr. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

## **8. Geschäftsstelle**

### **8.1 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Geschäftsstelle besteht aus einer Leiterin sowie den Koordinatorinnen.

- Die Leiterin der Geschäftsstelle und die Koordinatorinnen sind primär für die Aufgaben der Geschäftsstelle zuständig. Diese werden im Arbeitsvertrag, im Pflichtenheft, im Personalreglement und im Reglement der Geschäftsstelle genauer umschrieben.
- Die Geschäftsstelle ist finanziell im Rahmen des Budgets autonom.
- Die Geschäftsstelle unterstützt den Verein bei der Sponsorensuche.

### **8.2 Leitung und Anstellung**

Die Leiterin der Geschäftsstelle ist für die Tätigkeit der Koordinatorinnen dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie wird vom Vorstand unterstützt, beraten und beaufsichtigt. Die Anstellungsbedingungen der Leiterin der Geschäftsstelle und der Koordinatorinnen werden im Arbeitsvertrag, im Pflichtenheft, im Personalreglement und im Reglement der Geschäftsstelle genauer geregelt.

## 9. Finanzielles

### 9.1 Verein

Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von privaten Institutionen/Sponsoren
- Spenden / Sponsoring
- Erlös aus Aktivitäten
- zweckgebundene Beiträge

im Rahmen der Geschäftsstelle:

- Anmeldegebühren
- Beiträge der Eltern
- allfällige Beiträge des Kantons an die Aufsicht oder Ähnliches

### 9.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich genehmigt. Sie betragen mindestens:

- natürliche Personen Fr. 30.-
- juristische Personen Fr. 200.-

### 9.3 Freigabe von Kreditoren

Der Verein unterzeichnet kollektiv zu zweien. Für die Geschäftsstelle unterschreibt die Leiterin derselben oder ihre Stellvertretung zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

## 10. Statutenänderung

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

## 11. Vereinsauflösung

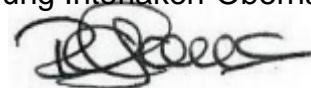
Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt einer sozialen oder gemeinnützigen Institution mit Sitz in der Schweiz zu, welche einen ähnlichen Zweck wie die KIBIO verfolgt.

## 12. Inkrafttreten

Die ursprünglichen Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Juni 2001 genehmigt, an den Mitgliederversammlungen vom 10. Mai 2006, 26. Mai 2010, 20. Mai 2015 abgeändert und am 6. Mai 2021 mit dem Inkrafttreten der Betreuungsgutscheine angepasst. Aufgrund der neuen Namensgebung wurden sie überarbeitet und am 14. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Die aktuellen Statuten wurden aufgrund von neuen kantonalen Vorgaben angepasst und von der Mitgliederversammlung, am 4. Juni 2024 genehmigt und treten per 1.8.2024 in Kraft.

Unterseen, 4. Juni 2024

Für den Verein Kinderbetreuung Interlaken-Oberhasli



Willi Steiner, Präsident Rosmarie Glaus, Vizepräsidentin